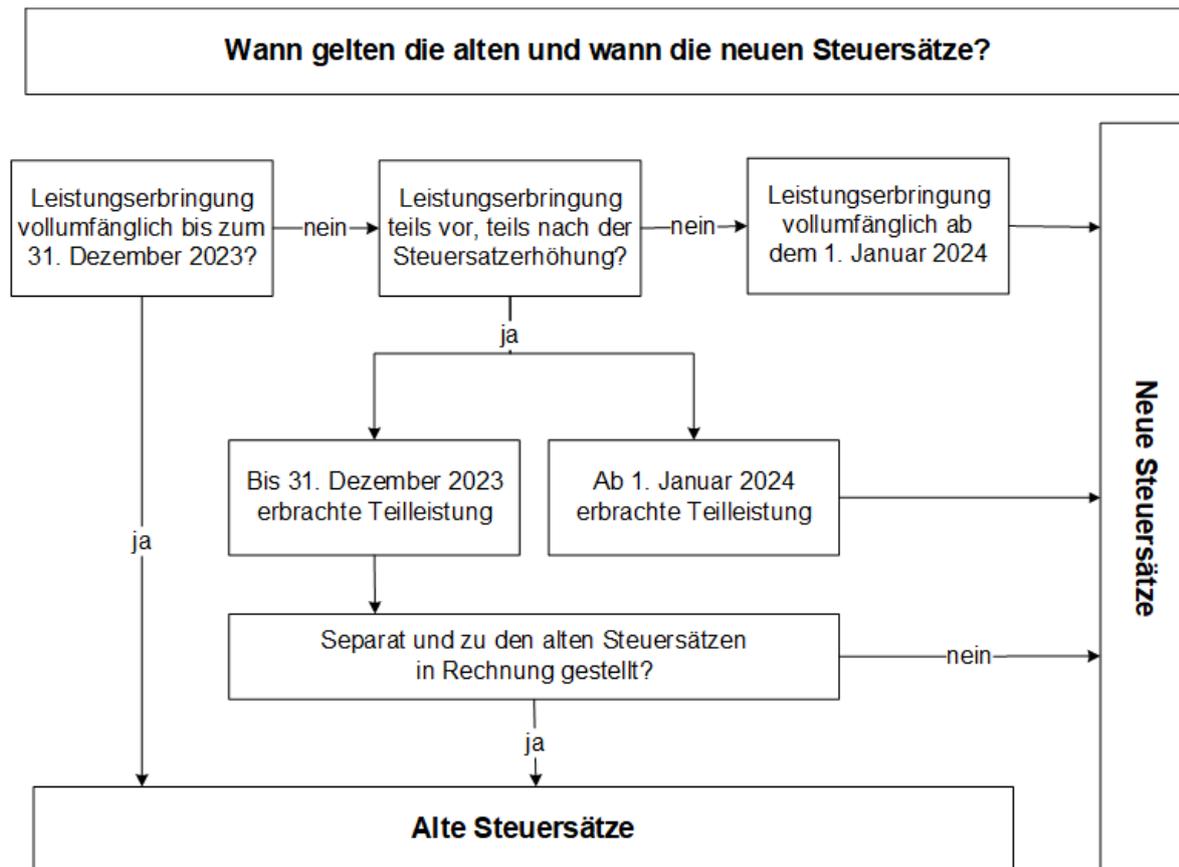


Neuerungen Mehrwertsteuer per 01.01.2025

Zur Erinnerung

Seit dem 01.01.2024 gelten neue MwSt-Sätze. Deshalb:

- Bei Rechnungen im Jahr 2024 die Leistungen aus dem Jahr 2023 enthalten, beide Sätze ausweisen.



Detaillierter Infos entnehmen Sie der Broschüre: **MWST Info 19** unter www.estv.admin.ch

Neuerungen ab 01.01.2025

- **Portalpflicht:** Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST im ePortal abrechnen. Abrechnungsformulare auf Papier können nicht mehr bestellt werden. Dies gilt für sämtliche Dokumente wie z.B. die MWST-Abrechnungen, Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen aber auch An- / Abmeldungen als steuerpflichtige Person.
Sie können uns als Treuhänder berechtigen, dass wir die MWST-Abrechnung online einreichen können. Brauchen Sie dabei Hilfe, melden Sie sich bei uns
- **Abrechnungsperiode:** neu ist es für Unternehmen mit weniger als CHF 5'005'000.- Jahresumsatz, die ihre Abrechnungen und Steuerforderungen in den 3 vorangegangenen Steuerperioden fristgerecht eingereicht und bezahlt haben, möglich, nur noch 1 mal pro

Jahr die MwSt. abzurechnen. Die Steuerbehörde verlangt dabei Vorauszahlungen in Form von Ratenzahlungen. Wir raten von der jährlichen Abrechnungsperiode ab, da der Aufwand fürs Erfassen gleich bleibt und sich bei uns die Arbeiten noch mehr auf den Frühling konzentrieren würden. Fehler bei der Verbuchung würden ausserdem später erkannt. Wünschen Sie trotzdem eine jährliche Abrechnung, müssen Sie dies bei der MWST-Verwaltung melden.

- **Saldosteuersatz:**

- ▶ **Änderung der Saldosätze:** bei ca. 15% der Branchen werden die Saldosteuersätze angepasst. Die neuen Sätze finden Sie in der Branchenbroschüre im Internet. Wir gehen davon aus, dass die betreffenden Betriebe von der ESTV informiert werden.
- ▶ **Anzahl bewilligte Saldosätze:** das Maximum von 2 bewilligten Sätzen wird aufgehoben. Neu muss für jede Tätigkeit, die mehr als 10% am Gesamtumsatz ausmacht ein Saldosatz verwendet werden. Verschiedene Tätigkeiten mit gleichem Saldosatz werden hierfür zusammengezählt.
- ▶ **Vorsteuerkorrekturen:** bisher gab es beim Wechsel von der effektiven auf die Saldosteuersatzmethode und umgekehrt keine Vorsteuerkorrekturen. Neu werden beim Wechsel von der einen auf die andere Methode Korrekturen erfolgen (d.h. dass beim Wechsel auf den Saldosatz früher in Abzug gebrachte Vorsteuern teilweise rückerstattet werden müssen).
- ▶ **Verkauf von Anlagevermögen/Maschinen:** es gilt nicht mehr automatisch der Saldosatz, für die Tätigkeit, für welche die Maschine verwendet wurde. Neu ist die Art der Tätigkeit (das Verkaufen an sich) massgebend. Wurde hierfür ein Saldosatz bewilligt, ist dieser zu verwenden. Wenn nicht, ist der nächsthöhere bewilligte Saldosatz anzuwenden.

- **Subventionen**

Infolge früherer Unklarheiten, was als Subvention gilt und was als steuerbares Leistungsverhältnis, wurde die Definition der Subvention angepasst. Neu gilt als Subvention, was vom entrichtenden Gemeinwesen ausdrücklich als Subvention oder als öffentlich-rechtlicher Beitrag deklariert wurde.

Weitere Tipps und Tricks im Zusammenhang mit der MWST

- Ab CHF 100'000.00 MWST-pflichtigen Umsatz müssen Sie sich bei der MWST registrieren lassen. Wer pflichtig ist und diesen Umsatz von CHF 100'000.00 nicht mehr erwirtschaftet, kann sich im MWST-Register löschen lassen (bis Ende Februar 2025).
- Wer mit der **Saldosatzmethode** abrechnet, kann per 01.01.2025 zur **effektiven Methode wechseln** und mindestens 3 Jahre mit dieser Methode abrechnen. Dies ist für Betriebe interessant, welche in den nächsten 3 Jahren **grössere Investitionen** geplant haben. Wer von der effektiven Methode zur Saldosatzmethode wechseln möchte, kann nach drei Jahren wechseln. Die Meldung muss bei der Mehrwertsteuerverwaltung bis spätestens 28.02.2025 erfolgen.

- Bei Betrieben, welche mit der **effektiven Methode** abrechnen und den Betrieb in naher Zukunft aufgeben, kann es sinnvoll sein, wenn auf die **Saldosatzmethode** gewechselt wird. Dies hat den Vorteil, dass die Umsätze aus den Verkäufen von Betriebseinrichtungen (Maschinen, Geräte usw.) nicht mit 8.1% abgerechnet werden müssen. Die Meldung muss bei der Mehrwertsteuerverwaltung bis spätestens 28.02.2025 erfolgen.
- Eine Rechnung, welche die formellen Anforderungen zur Rechnungsstellung (MWST) erfüllt, ermöglicht in der Regel den Vorsteuerabzug. Die Belege (Rechnungen/Quittungen) müssen dabei folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Adresse und MWST-Nummer des Leistungserbringers (Lieferanten)
 2. Name und Geschäftsadresse des Empfängers (bei Kassenzetteln ab CHF 400.00)
 3. Datum/Zeitraum der Lieferung- oder Dienstleistungserbringung
 4. Genaue Bezeichnung der Lieferung oder Dienstleistung
 5. Preis (Entgelt) der Lieferung oder Dienstleistung
 6. Angewandter Mehrwertsteuersatz (z.B. 8.1%) und der konkrete MWST-Betrag, sofern nicht im Rechnungsbetrag enthalten
 7. Signatur

Haben Sie noch Fragen, rufen Sie uns an: 034 409 37 50

Treuhand Emmental AG, Bäreggfeld 830, 3552 Bärâu

Dezember 2024